



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# Reform des Fahrlehrerrechts

Mitgliederversammlung der  
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände  
am 01. Juli 2016

# Reform des Fahrlehrerrechts

1. (politische) Rahmenbedingungen
2. Entwicklung und Stand des Verfahrens
3. Wesentliche Inhalte

# 1. (politische) Rahmenbedingungen

Koalitionsvertrag

Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung

Eckpunktepapier

Verkehrsgerichtstag 2016

# (politische) Rahmenbedingungen

## **Eckpunktepapier vom 22.02.2012**

Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz von Oktober 2011 (Erarbeitung) und April 2012 (Umsetzung)

- Umfassende Reform des Fahrlehrerrechts
- Auch den veränderten Anforderungen an die Fahrlehrer- und Führerscheinausbildung durch die Einführung von Elektrofahrzeugen Rechnung getragen

## **Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. Dezember 2013 für die 18. Legislaturperiode**

„Die Ausbildung der Fahranfänger wollen wir verbessern und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer erhöhen.“  
(Seite 45)

# (politische) Rahmenbedingungen

## **Arbeitsprogramm der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung“ 2016**

„Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, Erleichterung der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Fahrschulen und der Bekämpfung des Nachwuchsmangels.“

## **Verkehrsgerichtstag 2016**

„Das Fahrlehrerrecht muss reformiert werden.“

## 2. Entwicklung und Stand des Verfahrens

Wesentliche Reformschritte

# Rückblick

- 02/2012 Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Fahrlehrerverbände
- 04/2012 VMK Beschluss zum Eckpunktepapier
- 08/2012 Beratung eines ersten Arbeitsentwurfes mit den Ländern
- 11/2013 Erste Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Fahrlehrerrechts
- bis 02/2015 Arbeit der Unterarbeitsgruppen und Erstellung von wissenschaftlich begründeten Reformvorschlägen unter Einbeziehung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen
- 11./12.03.2015 Erörterung der Vorschläge zur Reform der Fahrlehrerausbildung mit Fahrlehrerverbänden und Ländern
- 02./03.06.2015 Erörterung der Vorschläge zur Reform der Fahrschulüberwachung mit Fahrlehrerverbänden und Ländern

# Rückblick

- 23./24.09.2015 BLFA FE/FL
- Abstimmung über die wesentlichen Inhalte der Reform und
  - Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der konkreten Entwürfe
- 12/2015 Papier „Schwerpunkte der Reform“
- 01/2016 Verkehrsgerichtstag
- 16./17.03.2016 BLFA FE/FL
- Abstimmung über noch offen Fragen
- bis 05/2016 Erstellung von Entwürfe durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe



### 3. Wesentliche Inhalte

1. Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf
2. Modernisierung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Fahrausbildung
3. Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten von Fahrschulen unter Berücksichtigung erforderlicher Aufsichtsmöglichkeiten
4. Fahrschulüberwachung
5. Entbürokratisierung

# Wesentliche Inhalte

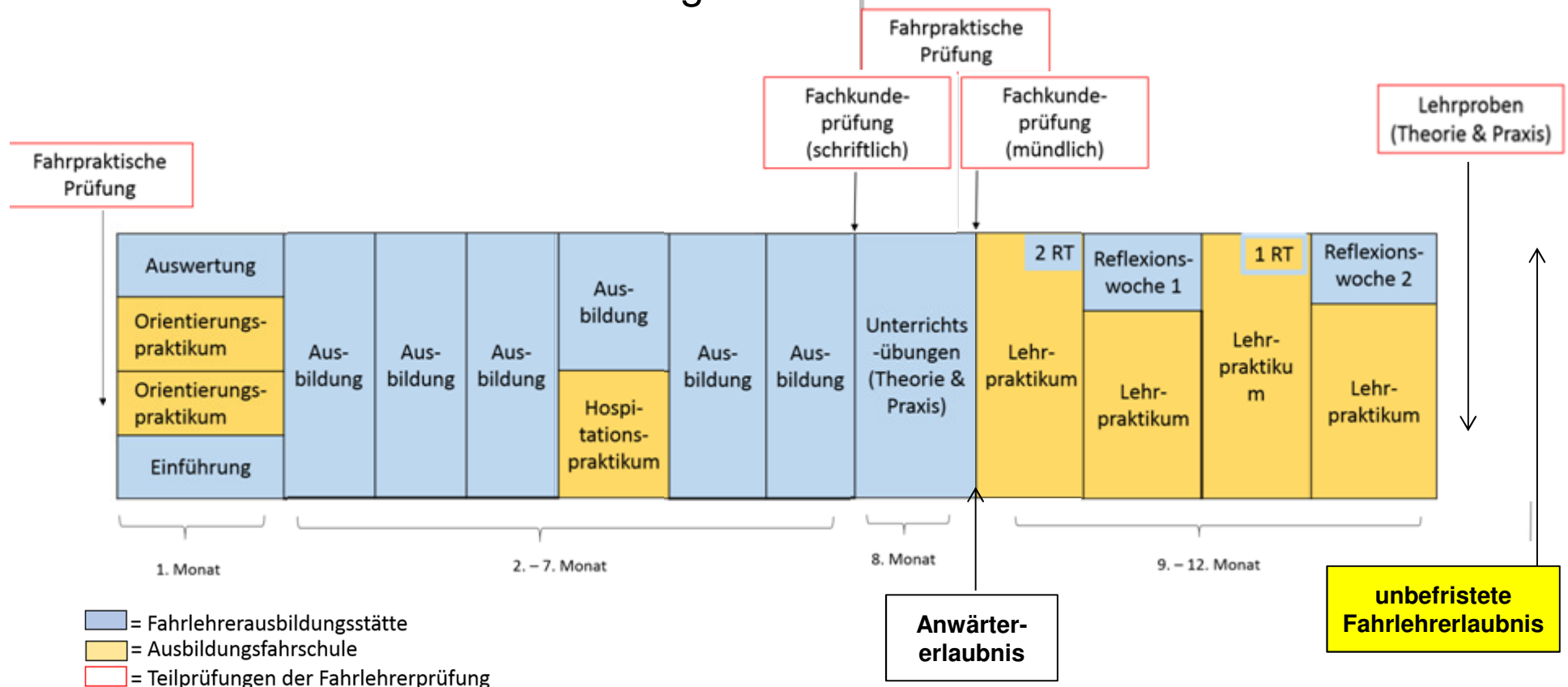
## 1. Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf

- Herabsetzung des Mindestalters von 22 auf 21 Jahre
- Anhebung der Voraussetzungen auf den mittleren Bildungsabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder über die Fachhochschulreife verfügt; Ausnahme möglich
- Wegfall Vorbesitz A und CE für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE
- Eignung: Nachweis der gesundheitlichen Eignung wie bei den Fahrerlaubnisklassen C/CE
- Besitz der Fahrerlaubnis statt Fahrpraxis
- Aus der befristeten Fahrlehrerlaubnis wird die Anwärterbefugnis mit Anwärterschein

# Wesentliche Inhalte

## 2. Modernisierung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Fahrausbildung

- Neuer Ablauf der Ausbildung von **mindestens** 12 Monaten



# Wesentliche Inhalte

- Zeitpunkt der fahrpraktischen Prüfung
  - BE zu Beginn der Ausbildung
  - Wiederholung im letzten Monat der Ausbildung in der FLA
  - A, CE, DE im Zeitraum der Fachkundeprüfung
- Neue Inhalte
  - ausgerichtet auf den Erwerb verkehrspädagogischer Kompetenzen
  - offen für thematische Behandlung von neuen Entwicklung wie z.B. Elektromobilität und automatisiertes Fahren
- Anforderungen an Ausbildungsfahrschulen und -lehrer
  - fünftägiger Einweisungslehrgang mit Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme; alle 4 Jahre Fortbildungspflicht 1 Tag
- Fahrlehrerfortbildung
  - zusammengefasst in einer Vorschrift
  - klare Regelung der Fristen (Erteilung Erlaubnis bzw. Anzeige Tätigkeit)
  - Reduzierung allg. Fortbildung wenn Seminarleiter / Ausbildungsfahrlehrer

# Wesentliche Inhalte

## 3. Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten von Fahrschulen unter Berücksichtigung erforderlicher Aufsichtsmöglichkeiten

- Gemeinschaftsfahrschule auch für Fahrschulinhaber unterschiedlicher Klassen
- Möglichkeit der Kooperation
  - Übertragung von Ausbildungsteilen an eine kooperierende Fahrschule
  - keine eigene Fahrschulerlaubnis für die Kooperation
  - Auftraggeber trägt die Gesamtverantwortung
  - Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Teilausbildung
  - Dokumentationen und Aufzeichnungen müssen auch bei Auftraggeber jederzeit verfügbar sein
- Wegfall der Zweigstellenbeschränkung
- Ausschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit freien Mitarbeitern im FahrlG

# Wesentliche Inhalte

## 4. Fahrschulüberwachung

- Rahmen für eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachung
- ausdrückliche Aufnahme der pädagogischen Überwachung sowie Festschreibung von Maßnahmen bei Mängelfeststellung
- Vorgaben für das Personal
  - aktive oder ehemalige Fahrlehrer
  - andere geeignete Personen
  - Bedienstete der nach Landesrecht zuständigen Behörden
  - 9-tägige Schulung für das mit der pädagogischen Überwachung betraute Personal
- Überwachungsfristen bleiben unverändert
- Länder regeln die Details in eigener Zuständigkeit
- großzügige Übergangsregelung für die Länder

# Wesentliche Inhalte

## 5. Entbürokratisierung

- Streichung von Anzeigepflichten und von Anforderungen an die Unterrichtsräume
- Überarbeitung des Ausbildungsnachweises und der Ausbildungsbescheinigung
- Wegfall von Tagesnachweis, Berichtsheft und Preisaushang
- Überarbeitung des Fahrlehrerscheins (gelb); Anwärterschein neu (weiß)
- Löschung des beim KBA geführten Verzeichnisses über die Fahrlehrerausbildungsstätten
- Streichung der arbeitszeitrechtlichen Spezialvorgaben
- Abschaffung der Urkunde

# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)  
Referat: LA21  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ansprechpartner  
Referat LA21  
[ref-la21@bmvi.bund.de](mailto:ref-la21@bmvi.bund.de)  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)  
Tel. +49 (0) 228 99 300 4310  
Fax +49 (0) 228 99 300 4097